

# **Satzung über die Durchführung eines Wochenmarktes (Marktordnung)**

Aufgrund der §§ 4 und 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und der §§ 67 und 146 Abs. 2 Ziffer 5 der Gewerbeordnung i.V. mit den §§ 1 ff des Ordnungswidrigkeitengesetz sowie der Verordnung des Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie über die Bestimmungen von Wochenmarktartikeln nach § 67 Abs. 2 der Gewerbeordnung in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Graben-Neudorf am 3.5.2010 folgende Satzung beschlossen:

## **§ 1 Wochenmarkt**

Die Gemeinde betreibt nach Maßgabe dieser Satzung einen Wochenmarkt als öffentliche Einrichtung.

## **§ 2 Geltungsbereich**

- (1) Die Satzung ist für alle Benutzer mit dem Betreten der Marktanlage maßgebend.
- (2) Benutzer im Sinne dieser Satzung sind Standinhaber, ihr Personal und Besucher der Marktanlagen.

## **§ 3 Markttage**

- (1) Der Wochenmarkt findet nach Maßgabe des § 4 jeden Donnerstag und Samstag statt.
- (2) Fällt ein Markttag auf einen gesetzlichen Feiertag, so wird der Wochenmarkt am vorhergehenden Werktag abgehalten.
- (3) Fällt eine andere, von der Gemeinde festgelegte Veranstaltung auf den für den Wochenmarkt bestimmten Markttag, so kann von der Gemeinde bestimmt werden, dass der Wochenmarkt ausnahmsweise nicht stattfindet.

## **§ 4 Marktzeit**

Der Wochenmarkt wird das ganze Jahr über durchgeführt. Der Warenverkauf ist nur in der Zeit von 7.00 bis 13.00 Uhr gestattet.

## **§ 5 Marktbereich**

Der Wochenmarkt wird donnerstags auf dem Kirchplatz Graben und samstags auf dem "Waliser Platz" bei der Pestalozzi-Halle oder im Bereich der Pestalozzi Straße abgehalten.

## **§ 6 Zutritt**

- (1) Jedermann ist im Rahmen der für alle geltenden Bestimmungen berechtigt, an den Märkten als Benutzer teilzunehmen.
- (2) Die Gemeinde kann aus sachlich gerechtfertigtem Grund einzelne Benutzer von der Teilnahme ausschließen.  
Dies ist insbesondere der Fall, wenn
  - a) gegen diese Satzung,
  - b) gegen eine aufgrund dieser Satzung ergangene Anordnung,
  - c) gegen geltendes Recht verstoßen wird.

## **§ 7 Gegenstände des Marktverkehrs**

Auf dem Wochenmarkt dürfen außer den in § 67 Abs. 1 der Gewerbeordnung genannten Gegenständen folgende Waren vertrieben werden: Holz-, Korb- und Bürstenwaren, Ton-, Gips- und Keramikwaren (ausgenommen Porzellanwaren).

## **§ 8 Zusätzliche Bestimmungen für den Pilzverkauf**

- (1) Es dürfen nur Pilze verkauft werden, die von einem anerkannten Sachverständigen beschaut worden sind. Das Beschaueugnis ist gut sichtbar anzubringen.
- (2) Die Pilze müssen nach Sorten getrennt und unter ihrer Sortenbezeichnung in frischem Zustand feilgeboten werden.  
Sie dürfen nicht zerbrochen, zerstückelt oder beschmutzt sein.
- (3) An getrockneten Pilzen sind zum Verkauf zugelassen: Champignon, Steinpilz, Morchel, Pfifferling, Stoppelschwamm und Trüffel.

## **§ 9 Standplätze**

- (1) Auf dem Markt dürfen Waren nur von einem zugewiesenen Standplatz aus angeboten und verkauft werden.
- (2) Die Zuweisung eines Standplatzes erfolgt auf schriftlichen Antrag durch die Verwaltung für einen bestimmten Zeitraum (Dauererlaubnis) oder für einzelne Tage (Tageserlaubnis).  
Der Antrag hat die gewünschte Platzgröße sowie die auf den Markt zu bringenden Gegenstände zu enthalten. Wer unangemeldet zum Markt kommt, kann keinen Standplatz zugeteilt bekommen. Die Verwaltung weist die Standplätze nach dem marktbetrieblichen Erfordernissen zu. Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung oder Behalten eines bestimmten Platzes.
- (3) Die Erlaubnis ist nicht übertragbar. Sie kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden.

- (4) Die Erlaubnis kann von der Verwaltung versagt werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund für den Widerruf liegt insbesondere vor, wenn
1. der Standplatz wiederholt nicht benutzt wird,
  2. der Platz des Marktes ganz oder teilweise für bauliche Änderungen oder andere öffentliche Zwecke benötigt wird,
  3. der Inhaber der Erlaubnis oder dessen Bedienstete oder Beauftragte erheblich, oder trotz Mahnung wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Marktordnung verstoßen haben,
  4. ein Standinhaber die nach der Satzung der Gemeinde Graben-Neudorf über die Erhebung von Marktgebühren in der jeweils gültigen Fassung fälligen Gebühren trotz Aufforderung nicht bezahlt.

### **§ 10 Verkaufseinrichtungen**

- (1) Als Verkaufseinrichtungen sind nur Verkaufswagen, -anhänger und -stände zugelassen. Sonstige Fahrzeuge dürfen während der Marktzeit nicht auf dem Marktplatz abgestellt werden.
- (2) Mit dem Aufbau der Verkaufseinrichtung darf frühestens 2 Stunden vor Marktbeginn angefangen werden. Der Standplatz muss spätestens 1 Stunde nach Beendigung des Marktes geräumt sein.
- (3) Verkaufseinrichtungen dürfen nicht höher als 3 m sein, Kisten und ähnliche Gegenstände nicht höher als 1,40 m gestapelt werden.
- (4) Zum sofortigen Genuss bestimmte Lebensmittel dürfen nur auf Verkaufsständen, Tischen oder ähnlichen Einrichtungen in einer Höhe von mindestens 50 cm über dem Boden feilgehalten werden.
- (5) Vordächer und Verkaufseinrichtung dürfen die zugewiesenen Grundflächen nur nach der Verkaufsseite und nur höchstens 1 m überragen. Sie müssen mindestens eine lichte Höhe von 2,10 m gemessen ab Straßenoberfläche haben.
- (6) Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, dass der Platz nicht beschädigt wird.
- (7) Die Standinhaber haben an ihren Verkaufsständen an gut sichtbarer Stelle ihren Familiennamen und mindestens einen ausgeschriebenen Vornamen sowie ihre Anschrift in deutlich lesbarer Schrift anzubringen. Standinhaber, die eine Firma führen, haben außerdem ihre Firma in der vorbezeichneten Weise anzugeben.
- (8) Das Anbringen von anderen als in (7) genannten Schildern, Anschriften und Plakaten sowie jede sonstige Reklame ist nur innerhalb der Verkaufseinrichtung in angemessenem, üblichem Rahmen gestattet, und nur soweit es mit dem Geschäftsbetrieb des Standinhabers in Verbindung steht.
- (9) Die Verwendung von offenem Licht auf dem Marktgelände und Handlungen, die ein Feuer verursachen können, sind nicht gestattet. Geschäfte und Stände mit Feuerungseinrichtungen dürfen nicht unmittelbar aneinander anschließen.

- (10) Verkaufsstände, Verpackungsmaterial, Leergut und nicht verkaufte Ware dürfen erst nach Beendigung des Marktes abtransportiert werden.
- (11) Waren oder sonstige Gegenstände dürfen nicht so aufgestellt oder angebracht werden, dass die Sicht auf andere Stände behindert oder der Marktverkehr beeinträchtigt wird. In Zweifelsfällen entscheidet die Marktaufsicht.
- (12) Den Beauftragten der zuständigen amtlichen Stellen ist jederzeit Zutritt zu den Standplätzen und Verkaufseinrichtungen zu gestatten.
- (13) Alle im Marktverkehr tätigen Personen haben sich ihnen gegenüber auf Verlangen auszuweisen.

### **§ 11 Sauberhaltung des Marktes**

- (1) Die Marktplätze dürfen nicht verunreinigt werden.
- (2) Die Aussteller und Anbieter sind für die Reinhaltung (im Winter auch Schneeräumen und Streuen bei Glätte, ohne Verwendung von Salz) ihrer Stände, Plätze oder Räume in der davor und dahinter gelegenen Flächen verantwortlich. Leergut, Verpackungsmaterial und sonstige sperrige Abfälle sind von den Verkäufern zu beseitigen und zu entsorgen. Es ist dabei darauf zu achten, dass Papier und anderes leichtes Material nicht verweht werden.
- (3) Die Verkäufer und deren Hilfskräfte haben im Marktverkehr stets saubere Schutzkleidung zu tragen. Die Waren sind so aufzustellen, dass sie nicht verunreinigt werden können.
- (4) Die Verkaufsstände sowie die zum Lagern, Zubereiten, Messen, Wiegen, Abfüllen, Feilhalten und Verpacken der Waren benützten Gegenstände müssen sich stets in sauberem Zustand befinden.
- (5) Personen, die mit einer ansteckenden oder ekelerregenden Krankheit behaftet sind, ist der Besuch des Marktes sowie das Feilhalten oder der Verkauf von Waren untersagt.
- (6) Die Inhaber von Verkaufsständen, insbesondere von Schankstellen, Wurstbratereien usw., die für sofort zu verbrauchende Waren, Verpackungen, Papierteller, Papierbecher und dergleichen abgeben, müssen geeignete Abfallbehälter aufstellen.

### **§ 12 Marktgebühren**

Die Marktgebühren richten sich nach der jeweils gültigen Marktgebührensatzung.

### **§ 13 Verhalten auf dem Markt**

- (1) Alle Benutzer des Marktes haben mit dem Betreten des Marktgeländes die Bestimmungen dieser Satzung sowie die Anordnungen der Gemeinde zu beachten. Die allgemein geltenden Vorschriften, insbesondere die Gewerbeordnung, das Gaststättengesetz, die Preisauszeichnungsverordnung, das Lebensmittel-, Hygiene und Baurecht sind zu beachten.
- (2) Das Messen und Wiegen von Waren muss der Käufer ungehindert beobachten und prüfen können.
- (3) Jeder hat sein Verhalten auf dem Marktgelände und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass keine Person oder Sache geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (4) Es ist insbesondere unzulässig:
  - a) Waren im Umhergehen anzubieten,
  - b) Werbematerial aller Art oder sonstige Gegenstände zu verteilen,
  - c) lebende Tiere auf das Marktgelände zu verbringen, ausgenommen Blindenhunde,
  - d) Motorräder, Fahrräder, Mopeds oder ähnliches Fahrzeuge mitzuführen,
  - e) Kleintiere zu schlachten, abzuhäuten oder zu rupfen,
  - f) mitgebrachtes Verpackungsmaterial dort stehen zu lassen,
  - g) mitleiderregende Gebrechen zur Schau zu stellen,
  - h) unverhüllt feilgebotene Lebensmittel zu berühren oder Verpackungen zu öffnen und zu durchsuchen.
- (5) Handwagen dürfen nur zum Zwecke des Transportes auf dem Markt gekaufter Waren mitgeführt werden.

### **§ 14 Verkehrsregelung**

- (1) Die von dem Markt betroffenen Straßen und Plätze werden an den Markttagen für den gesamten Verkehr gesperrt. Nach der Sperrung bis zu Beginn des Marktes und nach dem Ende des Marktes bis zur Freigabe der gesperrten Straßen und Plätze darf der Marktbereich mit Fahrzeugen befahren werden, wenn diese dem Transport von Waren, Abfällen und Marktgeräten dienen. Die Verkehrsregelung erfolgt durch Verkehrszeichen.
- (2) Straßeneinmündungen sind von Fahrzeugen, Marktständen und sonstigen Einrichtungen freizuhalten.

### **§ 15 Marktaufsicht**

Die Marktaufsicht wird von den durch das Bürgermeisteramt beauftragten Personen ausgeübt.

## **§ 16 Ausnahmen**

Die Marktaufsicht kann in besonderen Fällen nach gerechter Abwägung aller Interessen Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Marktordnung zulassen.

## **§ 17 Haftung**

Die Gemeinde Graben-Neudorf haftet nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten für Schäden auf dem Markt.

## **§ 18 Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig i.S. von § 146 Abs. 2 Ziffer 5 der Gewerbeordnung, § 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i.V. mit den §§ 1 ff Ordnungswidrigkeitengesetz in der jeweils gültigen Fassung handelt, wer auf dem Wochenmarkt vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 4 außerhalb der Marktzeit Waren verkauft,
2. entgegen § 7 andere Gegenstände vertreibt,
3. gegen die zusätzlichen Bestimmungen für den Pilzverkauf nach § 8 Abs. 1-3 verstößt,
4. entgegen § 9 Abs. 1 Waren von einem nicht zugewiesenen Standplatz aus anbietet oder verkauft,
5. entgegen § 10 Abs. 1 nicht zugelassene Verkaufseinrichtungen benutzt bzw. auf dem Marktplatz während der Marktzeit sonstige Fahrzeuge abstellt,
6. entgegen § 10 Abs. 2 die vorgeschriebenen Zeiten für Auf- und Abbau der Verkaufseinrichtungen nicht einhält,
7. entgegen § 10 Abs. 3 Verkaufseinrichtungen höher als 3 m errichtet bzw. Kisten oder ähnliche Gegenstände höher als 1,40 m stapelt,
8. entgegen § 10 Abs. 4 die Mindesthöhe von 50 cm über dem Boden für das Feilhalten von Lebensmitteln, die zum sofortigen Genuss bestimmt sind, nicht einhält,
9. entgegen § 10 Abs. 5 mit Vordächern und Verkaufseinrichtungen die zugewiesenen Grundflächen um mehr als einen Meter überragt, diese nach einer anderen als der Verkaufsseite hin ausrichtet oder die lichte Höhe von 2,10 m, gemessen ab Straßenoberfläche, unterschreitet,
10. entgegen § 10 Abs. 6 Verkaufseinrichtungen nicht standfest errichtet oder in einer Weise aufstellt, dass der Platz beschädigt wird,
11. entgegen § 10 Abs. 7 nicht den Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen sowie die Anschrift in deutlich lesbarer Schrift an gut sichtbarer Stelle am Verkaufsstand anbringt,
12. entgegen § 10 Abs. 8 außerhalb der Verkaufseinrichtungen andere als die nach § 9 Abs. 7 genannten Schilder, Anschriften und Plakate sowie jede sonstige Reklame anbringt oder solche innerhalb der Verkaufseinrichtungen anbringt, die den angemessenen üblichen Rahmen übersteigen bzw. nicht mit dem Geschäftsbetrieb des Standinhabers in Verbindung stehen,
13. entgegen § 10 Abs. 9 offenes Licht verwendet oder Handlungen vornimmt, die ein Feuer verursachen können,
14. entgegen § 10 Abs. 10, Verkaufsstände, Verpackungsmaterial, Leergut oder nichtverkaufte Ware vor Beendigung des Marktes abtransportiert,

15. entgegen § 10 Abs. 11 Waren oder sonstige Gegenstände so aufstellt, dass die Sicht auf andere Stände behindert oder der Marktverkehr beeinträchtigt wird,
  16. entgegen § 10 Abs. 12 den Beauftragten der zuständigen amtlichen Stellen den Zutritt zu den Standplätzen und Verkaufseinrichtungen verwehrt,
  17. entgegen § 10 Abs. 13 seiner Ausweispflicht nicht nachkommt,
  18. entgegen § 11 Abs. 1 den Marktplatz verunreinigt,
  19. entgegen § 11 Abs. 2 seine Stände, Plätze, Räume oder die davor und dahinter gelegenen Flächen nicht reinhält,
  20. entgegen § 11 Abs. 3 als Verkäufer oder deren Hilfskraft keine saubere Schutzkleidung trägt oder Waren so aufstellt, dass sie verunreinigt werden können,
  21. entgegen § 11 Abs. 4 Verkaufsstände sowie die zum Lagern, Zubereiten, Messen, Abfüllen, Feilhalten und Verpacken der Waren benützten Gegenstände nicht in sauberem Zustand hält,
  22. entgegen § 11 Abs. 5 den Markt besucht bzw. Waren feilhält oder verkauft, obwohl er mit einer ansteckenden oder ekelerregenden Krankheit behaftet ist,
  23. entgegen § 11 Abs. 6 als Inhaber von Verkaufsständen, die sofort zu verbrauchende Ware, Verpackungen, Papierteller, Papierbecher und dergl. abgeben, keine geeigneten Abfallbehälter aufstellt,
  24. entgegen § 13 Abs. 1 als Teilnehmer am Marktverkehr Anordnungen der Verwaltung bzw. die allgemein geltenden Vorschriften nicht beachtet,
  25. entgegen § 13 Abs. 2 das Messen und Wiegen von Waren so vornimmt, dass der Käufer es nicht ungehindert beobachten und prüfen kann,
  26. entgegen § 13 Abs. 3 durch sein Verhalten auf dem Markt oder den Zustand seiner Sachen Personen oder Sachen beschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt,
  27. entgegen § 13 Abs. 4 Buchstabe a Waren im Umhergehen anbietet,
  28. entgegen § 13 Abs. 4 Buchstabe b Werbemittel aller Art oder sonstige Gegenstände verteilt,
  29. entgegen § 13 Abs. 4 Buchstabe c Tiere auf den Marktplatz verbringt,
  30. entgegen § 13 Abs. 4 Buchstabe d Motorräder, Fahrräder, Mopeds oder ähnliche Fahrzeuge mitführt,
  31. entgegen § 13 Abs. 4 Buchstabe e Kleintiere schlachtet, abhäutet oder rupft,
  32. entgegen § 13 Abs. 4 Buchstabe f mitgebrachtes Verpackungsmaterial dort stehen lässt,
  33. entgegen § 13 Abs. 4 Buchstabe g mitleiderregende Gebrechen zur Schau stellt,
  34. entgegen § 13 Abs. 4 Buchstabe h unverhüllt feilgebotene Lebensmittel berührt, Verpackungen öffnet oder durchsucht,
  35. entgegen § 13 Abs. 5 Handwagen mitführt, die nicht für den Transport auf dem Markt gekaufter Waren gedacht sind,
  36. entgegen § 14 Abs. 2 Straßeneinmündungen mit Fahrzeugen, Marktständen und sonstigen Einrichtungen zustellt oder den Verkehr in diesem Bereich behindert.
- Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 500,- Euro geahndet werden, sofern nicht nach anderen Vorschriften eine höhere Geldbuße in Betracht kommt.

## **§ 19 Inkrafttreten**

Diese Satzung über die Durchführung eines Wochenmarktes (Marktordnung) tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Graben-Neudorf, den 04.05.2010

Hans D. Reinwald  
Bürgermeister

**Hinweis über die Verletzung von Verfahrens- und/oder Formvorschriften  
nach § 4 Abs. 4 GemO**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung, wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.